

ZH_OBERGERICHT SB230304 vom 13. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230304

FR: ZH_OBERGERICHT SB230304 du 13 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230304 del 13 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 23. Januar 2023 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen teilweise versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB, der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Der Vollzug von Freiheits- und Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Ferner wurde ein Kontakt- und Rayonverbot verhängt und über die Zivilbegehren der Privatklägerin entschieden. Schliesslich wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden, wobei mit Ausnahme jener der Parteivertretungen sämtliche Kosten dem Beschuldigten auferlegt wurden (Urk. 83 bzw. 86 S. 81 f.).

E. 1.1

Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt insofern eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, als der Beschuldigte vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens freizusprechen ist. Die Untersuchung und Beurteilung dieses Vorwurfes beanspruchte einen massgeblichen Aufwand des Vorverfahrens und des anschliessenden erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, welcher ohne diesen Vorwurf geringer ausgefallen wäre. Demnach sind diese Kosten in Abänderung von Ziffer 11 und 12 des vorinstanzlichen Urteilsdispositives lediglich zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervertretung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten

- 37 - im Umfang von drei Vierteln (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO) – einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2

Betreffend die Kostenfestsetzung ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 10) hingegen ohne Weiteres zu bestätigen. 2.

E. 2

Der Beschuldigte liess gegen das erstinstanzliche Urteil vom 23. Januar 2023 noch gleichentags vor Schranken die Berufung anmelden (Prot. I S. 79). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 24. Mai 2023 (Urk. 88) sowie anschliessender Fristansetzung an

die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und die Privatklägerschaft (Urk. 90) erklärte Erstere mit Schreiben vom 12. Juni 2023 die Anschlussberufung (Urk. 92), während sich die Privatklägerin diesbezüglich nicht ver-

- 7 - nehmen liess. Am 21. August 2023 wurde sodann auf den 19. März 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 95). Mit Eingabe vom 29. Februar 2024 stellte der Beschuldigte den Antrag, die Privatklägerin sei anlässlich der zweitinstanzlichen Gerichtsverhandlung als Auskunftsperson zu befragen, was nach Eingang der Stellungnahme der Privatklägerin vom 6. März 2024 (Urk. 102) mit Präsidialverfügung vom 11. März 2024 einstweilen abschlägig beurteilt wurde (Urk. 103).

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'200.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht bis zur Berufungsverhandlung vom 19. März 2024 den Betrag von Fr. 9'459.20 (inkl. MWST) geltend (Urk. 110). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Berufungsverhandlung vom 19. März 2024 sowie derjenigen für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 13. September 2024 (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger pauschal mit insgesamt Fr. 10'200.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 7'529.20

- 38 - (inkl. MWST; Urk. 115/1-2; Urk. 124 bzw. 125). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes für die Berufungsverhandlungen vom 19. März 2024 sowie vom 13. September 2024 (inkl. Weg und Nachbesprechung mit der Klientin) erscheint es mithin gerechtfertigt, die unentgeltliche Vertretung pauschal mit insgesamt Fr. 7'200.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinen Anträgen zu einem massgeblichen Teil durchzusetzen und insbesondere hinsichtlich des Hauptvorwurfes einen Freispruch zu erwirken, was eine deutliche Reduktion der Strafe zur Folge hat. Demgegenüber unterliegt er mit seinen Anträgen auf einen weitergehenden Freispruch und Aufhebung des Kontakt- und Rayonverbotes, nachdem der erstinstanzliche Schuldspruch betreffend die Drohungen, Nötigungen und Tätlichkeiten sowie auch das heute zu bestätigen ist. Gleichzeitig dringt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung betreffend die Erhöhung der Strafe nicht durch. In Würdigung dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens mithin lediglich zu einem Drittel aufzuerlegen, während sie im Umfang von zwei Dritteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Drittel (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO) – einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 39 - Es wird beschlossen:

E. 3

Der angeklagte Sachverhalt ist demzufolge in den erwähnten Punkten in zweiter Instanz unter zusätzlicher Berücksichtigung der jüngsten Einlassungen des Beschuldigten nochmals einer genauen Betrachtung zu unterziehen, um zu eruieren, ob mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 86 S. 52) tatsächlich sämtliche diesbezüglichen Passagen der Anklageschrift als erstellt erachtet werden können. Das angefochtene Urteil hat sich in diesem Zusammenhang zutreffend mit den allgemein gültigen Beweisregeln auseinandergesetzt und auch die massgebenden Grundsätze der Aussageanalyse korrekt wiedergegeben (vgl. Urk. 86 S. 9 ff.). Diesen Überlegungen ist nichts beizufügen und sie sind entsprechend auch der Sachverhaltswürdigung im Berufungsverfahren zu Grunde zu legen.

E. 3.1

Bezüglich der Beschimpfungen kommt aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes von Art. 177 StGB als Sanktion von Vornherein nur eine Geldstrafe in Be-

- 33 - tracht, weshalb sich unter Verweis auf das angefochtene Urteil weitere Erwägungen zur Strafart erübrigen.

E. 3.2

Betreffend die Tatkomponente ist mit der Vorinstanz einherzugehen, dass die erstellten Beschimpfungen des Beschuldigten punkto Kadenz und Primitivität kaum zu überbieten sind und sich daher insofern in casu eine Sanktion an der oberen Grenze des gesetzlich Vertretbaren rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist demgegenüber der Kontext der Beleidigungen im Rahmen einer äusserst konfliktbehafteten Beziehung, in deren Rahmen auch die Privatklägerin regelmässig zu verbalen Abwertungen des Beschuldigten griff, weshalb sich insoweit die Höchststrafe nicht aufdrängen würde. Berücksichtigt man indessen im Rahmen der auch hier gebotenen Gesamtbeurteilung sämtlicher Taten die Vielzahl der verbalen Anwürfe, welche einen Strafschärfungsgrund bzw. zumindest einen massiven Straferhöhungsgrund nach sich ziehen, so ist die vorinstanzlich ausgefallte Sanktionshöhe von 90 Tagessätzen im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Angesichts der gleich (schlecht) gebliebenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 12 f. + 41) ist sodann auch die vorinstanzlich festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– in zweiter Instanz zu bestätigen. 4. Busse Keine weiterführenden Erwägungen sind hinsichtlich der vorinstanzlich ausgesprochenen Busse notwendig. Wie das Vordergericht zutreffend festgehalten hat, ist die Busse für die Tötlichkeiten und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes auszusprechen, wobei auch in diesem Zusammenhang das Asperationsprinzip im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB anwendbar ist. Wenn in der Folge vor dem Hintergrund dieser Prämissen eine Busse von gesamthaft Fr. 1'000.– ausgefällt wurde, so ist diese Bemessung in zweiter Instanz nicht zu beanstanden, zumal die Verteidigung die beantragte Strafhöhe für den Fall einer zusätzlichen Verurteilung des Beschuldigten wegen der Tötlichkeiten nicht näher begründete (vgl. Urk. 112 S. 36 f.). 5. Vollzug

- 34 -

E. 4

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Beurteilung der jeweiligen Anklagepunkte die Aussagen der Verfahrensbeteiligten (vorweg des Beschuldigten und der Privatklägerin) sowie die übrigen relevanten Beweismittel (namentlich auch die entscheidenden Passagen der im Recht liegenden SMS- und WhatsApp-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin) umfassend resümiert, worauf in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO ohne Weiteres verwiesen werden kann (vgl. Urk. 86 S. 13 ff., 33 ff., 36 ff. und 38 ff.). Als weiteres Beweismittel kommt die Einvernahme der Privatklägerin anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung hinzu. Diese sagte zum umstrittenen Vorfall vom 17./18. April 2021 aus, dass an diesem Abend eine Pokerrunde stattgefunden habe und sie deshalb mit ihren Freundinnen etwas anderes machen wollen. Dies habe zu einem Streit mit dem Beschuldigten geführt, in dessen Folge es zu einer Rangelei gekommen sei und auch Beleidigungen gefallen seien. Der Beschuldigte habe sie zuerst an eine Wand gedrängt und sie nicht aus dem Zimmer gelassen. Als sie sich in die Nähe des Bettes bewegen können, habe der Beschuldigte sie auf das Bett gestossen. Als sie habe aufstehen wollen, sei sie von ihm erneut auf das Bett gestossen worden. Dieser Vorgang habe sich mehrmals wiederholt. Als er gemerkt habe, dass sie sich wehrt, habe er sie am Hals gepackt. Weiter habe er sie mit dem Knie am

- 11 - Handgelenk fixiert, mit der einen Hand ihre andere Hand festgehalten und mit der anderen am Hals zugeedrückt. Letzteres sei kontrolliert erfolgt, da er losgelassen habe, sobald sie nach Luft geschnappt habe. Schliesslich habe er von ihr abgelassen, woraufhin sie aufgestanden sei. Im Anschluss sei sie vom Beschuldigten auf den Boden geworfen und angespuckt worden. Auf dem Boden habe er sie wieder festgehalten, bis er gemerkt habe, dass ihr die Fixierung wehtue. Weiter habe er sie erneut gewürgt. Wie oft das passiert sei und wie lange der Würgevorgang andauere, konnte die Privatklägerin nicht sagen. Aufgrund des geschilderten Würgens sei ihr einmal auf dem Bett und einmal auf dem Boden schwarz vor Augen geworden, wobei sie auch diesbezüglich keine Zeitangaben machen konnte. Ob sie einen Urinabgang hatte, konnte die Privatklägerin nicht mehr sagen. Am nächsten Tag habe sie unter extremen Schmerzen gelitten und deshalb weder den Rucksack tragen noch ihren Hals heben können. Sie habe zudem die ersten drei Tage nach dem Vorfall starke Migräne gehabt. Im Kopf und im Ohr sei ein "Summgefühl" aufgetreten. Sie habe dann noch während einer Woche Schmerzen gehabt und Medikamente eingenommen. Ferner habe sie eine Rötung bzw. Schwellung am Hals wahrgenommen, der

sich zudem "sehr warm angefühlt" habe. Betreffend die Machete führte die Privatklägerin aus, der Beschuldigte habe diese unter der Kom- mode hervorgehoben und damit herumgefuchelt. Dabei habe er gesagt, dass dies seinen Feinden passiere, und zudem vulgäre Ausdrücke benutze. Schliesslich gab die Privatklägerin zu Protokoll, im Verlauf des Vorfalls sei ohne ihr Zutun der Notruf auf ihrem iPhone aktiviert worden, wobei sie diesen zeitlich nicht in den Ab- lauf einordnen konnte. Als der Notruf losgegangen sei, sei sie vom Beschuldigten geohrfeigt worden (Prot. II S. 31 ff.). Was die Verwertbarkeit der Beweismittel anbelangt, so ist das mutmasslich heimlich vom Beschuldigten aufgezeichnete Telefongespräch mit der Privatklägerin vom 18. April 2021 (vgl. Urk. 53/1) als unverwertbar zu erachten, zumal keinerlei Hinweise bestehen, dass sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit dieser ei- genmächtigen Aufnahme auf Gründe zu berufen vermöchte, welche deren Illegali- tät zu rechtfertigen vermöchten. Im Übrigen bestehen betreffend die Zulässigkeit der im Recht liegenden Beweismittel keine Bedenken, soweit der Beschuldigte mit

- 12 - diesen rechtsgültig konfrontiert wurde und dazu rechtsgenügend Stellung nehmen konnte.

E. 5

Vorfall vom 17./18. April 2021 (Anlagepunkt I.)

E. 5.1

Angesichts der heute auszusprechenden Strafhöhe kommt aus objektiver Sicht ein bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe ohne Weiteres in Betracht (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten trotz der phasenweise intensiven Delinquenz eine günstige Prognose zu stellen, da eine sol- che bei einem Ersttäter grundsätzlich zu vermuten ist und nach der Trennung von der Privatklägerin keine unmittelbaren Anhaltspunkte dafür bestehen, der Beschul- digte könnte sich dereinst wieder in eine solche Konstellation verstricken, auch wenn angesichts seiner kaum gegebenen Einsicht gewisse Bedenken hinsichtlich seiner Bewährung bestehen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wie auch der Gelds- trafe ist somit auch in zweiter Instanz aufzuschieben. Dabei muss den bestehenden Bedenken nicht mit einer verlängerten Probezeit Rechnung getragen werden, nachdem der Beschuldigte in den rund 2 ¾ Jahren seit den inkriminierten Taten keine neuen Verurteilungen mehr erwirkte und im vorliegenden Zusammenhang eine für seine Verhältnisse relativ hohe Busse zu bezahlen haben wird (vgl. nach- stehend Ziffer 5.2.), was ihm für die Zukunft eine genügende Lehre sein dürfte.

E. 5.2

Die dem Beschuldigten auferlegte Busse ist von Gesetzes wegen zu bezah- len (vgl. Art. 105 StGB). Bezahlt der Beschuldigte die Busse nicht, so tritt an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Kontakt- und Rayonverbot 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten gestützt auf Art. 67b StGB für die Dauer von 3 Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt (vgl. Urk. 86 S. 75). Solche Massnahmen dienen dem Zweck des präventiven Opferschutzes und zielen insbesondere auch auf häusliche Gewalttäter und unverbesserliche Stalker (vgl. HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 1 - 3 zu Art. 67b StGB). 2. Nachdem es in zweiter Instanz bei einem Schuldspruch wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher versuchter Nötigung sowie Tötlichkeiten gegenüber der Privatklägerin bleibt, besteht nicht zuletzt aufgrund der nahezu beispiellosen Ka- denz der Drohungen und Beleidigungen des Beschuldigten keinerlei

Anlass, das

- 35 - erstinstanzlich angeordnete Kontakt- und Rayonverbot in zweiter Instanz in Zweifel zu ziehen. Die Verteidigung hat anlässlich der Hauptverhandlung und heute denn auch keine substantiierten Ausführungen zu Bestand und Dauer des mitangefoch- tenen Verbotes gemacht, welche eine andere Würdigung nahelegen würden. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von der Vorinstanz festgesetzte Dauer der Massnahme in der Höhe von 3 Jahren erscheint dabei durchaus angemessen. Dem erstinstanzlichen Urteil ist demnach in diesem Punkt ohne weiterführende Erwägungen beizupflichten, wobei das Rayonverbot aufgrund der gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Adresssperre betreffend die Privatklägerin dahinge- hend anzupassen ist, dass dem Beschuldigten untersagt wird, sich in einem Um- kreis von weniger als 300 Meter von der Privatklägerin aufzuhalten. VII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil die rechtlichen Grundlagen des Adhäsionsverfahrens im Sinne von Art. 122 ff. StPO sowie der in diesem Zusam- menhang geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Pri- vatklägerin korrekt wiedergegeben, so dass vorab darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 86 S. 76 + 78). 2. Nachdem der Beschuldigte in casu vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens freizusprechen ist, entfällt prinzipiell die Grundlage für die Zusprechung einer Ge- nugtuung gemäss Art. 49 OR. Allerdings waren die vorliegenden Nötigungen, Dro- hungen und Beschimpfungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin in Kombination mit der begangenen Tötlichkeit derart intensiv, dass sie in ihrer Ge- samtheit eine schwere Persönlichkeitsverletzung im Sinne der genann- ten Gesetzesbestimmung bewirkten. Aufgrund der Anzahl der Einwirkungen und der Dauer der Beeinträchtigung rechtfertigt es sich dabei nicht, die Höhe der Genugtuung am untersten Rand anzusetzen, zumal das Verschulden des Beschuldigten durchwegs nicht mehr leicht wiegt. Angemessen erscheint mithin die Festsetzung einer Ge-

- 36 - nugtuungssumme in der Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 17. April 2021 (mittlerer Verfall). 3. Betreffend die beantragte Zusprechung von Schadenersatz kann die Kausa- lität der von der Privatklägerin in Anspruch genommenen Suchtberatung für Ange- hörige mit den vorliegend zu beurteilenden Taten rechtsgenügend hergeleitet wer- den, denn es kann willkürfrei angenommen werden, dass sich die Privatklägerin nicht in diese Beratung begeben hätte, wenn sie nicht unter den Delikten des Be- schuldigten zu leiden gehabt hätte. Eine Drogenproblematik des Beschuldigten ist sodann ohne Weiteres ausgewiesen, ist dieser doch im vorliegenden Verfahren we- gen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes schuldig zu sprechen. Dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Beratung die Beziehung zum Beschuldigten nicht mehr führte, ändert an der Kausalität ihres Schadens nichts. Der Schadenersatz- anspruch der Privatklägerin ist mithin insoweit ausgewiesen, als er mittels der vor Vorinstanz eingereichten Rechnung belegt worden ist (vgl. Urk. 80/3; vgl. dazu auch Urk. D1/4/4 S. 29). Im Übrigen ist das Schadenersatzbegehren der Privatklä- gerin indessen auf den Zivilweg zu verweisen, da eine weiterführende Kausalität betreffend allfälligen Schaden in casu nicht direkt ersichtlich ist und mithin in einem allfälligen Zivilprozess noch näher darzulegen und zu klären wäre. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

E. 5.3

Die anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommene Zeu- gin C._____ war als Mutter des Beschuldigten stark in die Beziehung und die Aus- einandersetzungen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin involviert und ist dabei selber in Streit

mit der Privatklägerin geraten, da sie die Privatklägerin mit der Zeit nicht mehr in ihrer Wohnung haben wollte und diese sich von ihr dies- bezüglich nichts sagen liess. Zum Vorfall vom 17./18. April 2021 hat die Zeugin unter Strafandrohung ausgesagt, dass die Privatklägerin an diesem Abend völlig ausgerastet und in einen wahnähnlichen Zustand verfallen sei, nachdem sie den Beschuldigten zuvor im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung wegen des- sen Pokerrunde massiv abgewertet habe und auf diesen losgegangen sei, worauf sie dieser zurückgehalten aber nicht gewürgt habe. Eine körperliche Auseinander- setzung und eine Drohung mit einer Machete will die Zeugin dabei nicht gesehen haben (Prot. I S. 21 ff.). Im Rahmen der Beurteilung dieser Aussagen wird offen- sichtlich, dass die Zeugin die Privatklägerin sehr negativ sieht und in ihr die Haupt- schuldige für die Auseinandersetzung ausmacht, während sie dem Beschuldigten eine defensive Rolle zubilligt. Auch wenn mithin nicht von einer objektiven Zeugin gesprochen werden kann, so fällt betreffend ihre Schilderungen aber doch auf, dass sie in freier Schilderung zu Protokoll gab, der Streit habe aufgrund massiver Ab- wertungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit einer von diesem initiierten Pokerrunde mit seinen Kollegen begonnen, was von der Privatklägerin insofern be- stätigt wird, als auch diese in ihren Befragungen von einem Sticheln gegenüber dem Beschuldigten sprach. Einen Würgevorfall und eine Drohung mit einer Ma- chete konnte die Zeugin nicht bestätigen, sondern will lediglich ein Zurückhalten des Beschuldigten gesehen haben, was aber durchaus daran liegen kann, dass sie ihren Sohn insofern in Schutz nehmen will. Es ergeben sich aufgrund der Aussagen der Zeugin für den Kernvorfall mithin weder belastende noch valable entlastende Elemente. Der Zeuge D. _____, welcher am Tatabend offenbar ebenfalls in der Woh- nung zugegen war, vermochte sich an die Ereignisse an diesem Abend in seiner Befragung nicht mehr zu erinnern und konnte insbesondere auch nicht einen Wür- gevorfall oder eine Bedrohung mit einer Machete bestätigen (vgl. Urk. D1/5/2 S. 5

- 15 - f.). Seine Aussagen vermögen somit ebenfalls keine sachdienlichen Hinweise für die Erstellung des wesentlichen Sachverhaltes beizusteuern.

E. 5.4

Den Depositionen der Privatklägerin lässt sich entnehmen, dass es im Rah- men der gewalttätigen Auseinandersetzung vom 17./18. April 2021 zu einem Pa- cken bzw. Würgen am Hals durch den Beschuldigten gekommen sein muss, was auch die von der Vorinstanz ausführlich zitierten Chat-Protokolle illustrieren (vgl. Urk. 83 S. 24 ff.), in deren Verlauf die Privatklägerin immer wieder auf den erwähn- ten Vorfall Bezug nimmt und dabei auch mehrfach davon spricht, der Beschuldigte habe sie "erwürgt" (vgl. Urk. 8/2 S. 136, 268 + 277), was vom Beschuldigten zu- mindest nicht dementiert wird bzw. er in einer Gesprächssequenz schliesslich ent- gegnet: "Meinsch ich verabscheue das nöd mitm würge und schreie [...] Meinsch wüki ich bin kein guetherzige mensch wo dich ufrichtig liebt abr halt en fehler gmacht het?" (Urk. 13/5: Gesprächssequenz vom 6.5.21, 13:48:12-13:50:33). Ferner legt auch das seitens der Privatklägerin in den staatsanwaltschaftli- chen Einvernahmen erwähnte Schreien im Zuge der erwähnten Rangelei nahe, dass der Beschuldigte die Nerven verlor und sich nur mit Gewalt zu helfen wusste, um die Privatklägerin ruhig zu stellen. Dass er im zwischenmenschlichen Bereich zu unbeherrschten Aktionen bzw. Reaktionen neigt, zeigen im Übrigen auch seine verschiedenen massiv beleidigenden Tiraden gegenüber der Privatklägerin per WhatsApp bzw. SMS sehr anschaulich. Solche Umstände können den Nachweis der Tat zwar nicht für sich allein führen, vermögen aber in der Gesamtbetrachtung ein Bild einer Person zu

zeichnen, welche sich emotional schnell einmal nicht mehr im Griff hat und die Kontrolle über ihr Handeln verliert, was im Rahmen der Beweiswürdigung indiziell durchaus berücksichtigt werden kann. Der vom Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung beschriebene Tatablauf ohne jegliche körperliche Auseinandersetzung (vgl. Prot. I S. 42 ff.) erscheint vor diesem Hintergrund nicht sehr lebensnah und zeugt von Verharmlosungstendenzen, welche sein diesbezügliches Aussageverhalten eher unglaubhaft erscheinen lassen. Zu Recht hat die Vorinstanz denn auch darauf hingewiesen, dass seine Entschuldigung im Rahmen des bereits zitierten Chats im Kontext mit dem Würgevorwurf der Privatklägerin gestanden haben muss (vgl. Urk. 86 S. 27 + 29 f.), während die vom Beschuldigten als

- 16 - Grund für diese Entschuldigung genannten Beschimpfungen in jenem Zusammenhang kaum thematisiert wurden, so dass seine entsprechende Erklärung nicht sonderlich überzeugend anmutet. Es lässt sich nach Würdigung sämtlicher relevanter Beweismittel mithin zum vorliegend massgebenden Sachverhalt rechtsgenügend feststellen, dass es in der Nacht vom 17. auf den 18. April 2021 zu einem Angriff des Beschuldigten auf den Halsbereich der Privatklägerin gekommen ist, da diesbezüglich zwar einige Unklarheiten bezüglich des konkreten Ablaufes und der einzelnen Modalitäten der Tat in den Aussagen der Privatklägerin bestehen, diese aber gleichbleibend einen solchen Vorgang in der Tatnacht mit körperlichen Folgen in den Tagen danach beschrieben hat, welche sich auch in den Chat-Nachrichten zumindest in den Grundzügen wiederfinden. Bereits ab der ersten polizeilichen Einvernahme wird sodann auch konstant und lebensnah ein bedrohliches Herumfuchteln des Beschuldigten mit einer Machete in unmittelbarer Nähe der Privatklägerin beschrieben, welches von verbalen Andeutungen bedrohlicher Art begleitet wurde (Urk. 4/1 F/A 45: "Am 19. April hat er mich erneut mit einer Machete bedroht."; Urk. 4/2 F/A 87: "Im Beisein seiner Freunde mit einer Machete hat er mich bedroht. So eine riesige Machete. Er hat zwei davon im Internet bestellt. [...] Dann hat ein Freund von ihm das mitgebracht und hat ihn zurückgezogen. Als er die Machete sah, ist er geflüchtet."; Urk. 4/4 F/A 20: " Er hat dann eine Machete geholt. Es ist definitiv eine Machete, ein langes Schwert, das scharf ist. Er hat herumgefuchelt und immer wieder gesagt "na, willst du das? willst du das? [...] E._____ ist dann dazu gekommen und als E._____ die Machete sah, ist er hinausgerannt."). Dass die Privatklägerin rund ein Jahr nach der Tat keine genaueren Angaben zum konkreten Zeitpunkt der Vorfälle vom 17./18. April 2021 mehr machen konnte, ist angesichts der turbulenten Nacht verständlich und beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen insofern nicht, wobei allerdings mit der Vorinstanz als auffallend zu bezeichnen ist, wie sprunghaft ihre Aussagen insbesondere betreffend den konkreten Ablauf der Geschehnisse sind, was die Nachzeichnung des Tatherganges in seinen Details massgeblich erschwert. Dass die Privatklägerin nach dem Vorfall die (zunächst offensichtlich unabsichtlich avisierte) Polizei nicht weiter involvieren wollte (vgl. Urk. 1/4; Prot. II S. 37 f.), ist ebenfalls nachvollziehbar, da nicht abwegig erscheint, dass sie dem Be-

- 17 - schuldigten nochmals eine Chance geben wollte. Der nachfolgende Verzicht auf den Gang zum Arzt wirft allerdings mit Blick auf den Vorwurf der Gefährdung des Lebens die Frage auf, wie schlimm die konkreten körperlichen Beeinträchtigungen der Privatklägerin aufgrund des inkriminierten Angriffes tatsächlich waren, worauf nachfolgend genauer einzugehen ist.

E. 5.5

Für die Klärung der Fragestellung, wie intensiv der Beschuldigte die Privatklägerin in der besagten Nacht tatsächlich am Hals gepackt bzw. gewürgt hat, kann auf keinerlei objektive Sachbeweise zurückgegriffen werden, da solche mangels Gang zum Arzt nicht vorhanden sind. Nachdem aufgrund des bisher Erwogenen die entsprechende Sequenz des Streites auch nicht von Drittpersonen unmittelbar wahrgenommen worden ist, stehen diesbezüglich erneut die Aussagen der Privatklägerin im Fokus, welche dazu in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu Protokoll gab, ihr sei im Rahmen des mit beiden Händen ausgeführten Würgevorganges drei Mal kurz schwarz vor Augen geworden und sie habe einen kurzen Moment nicht mehr gewusst, wo sie sei. In der Folge habe sie extreme Schmerzen gehabt und habe den Kopf kaum noch heben können. Zudem habe sie zwei Tage unter Migräne gelitten und sei sehr lichtempfindlich gewesen (vgl. Urk. D1/4/2 S. 21 f.). In ihrer zweiten staatsanwaltschaftlichen Befragung schilderte sie, der Beschuldigte habe sie immer wieder mit einer Hand am Hals gepackt, während er sie mit der anderen Hand zu kontrollieren versucht habe. Ihr sei aufgrund des Würgens mit einer Hand glaublich kurz schwarz vor Augen geworden und sie sei glaublich "kurz weg" gewesen (Urk. D1/4/4 S. 7). Auf Nachfrage erklärte sie, sie könne nicht mehr sagen, ob ihr tatsächlich schwarz vor Augen geworden sei, um dann auf nochmalige Nachfrage hin zu bestätigen, dass dies zumindest einmal so gewesen sei (Urk. D1/4/4 S. 9). Nach dem Vorfall habe sie starke Kopfschmerzen gehabt und sich kraftlos gefühlt. Im weiteren Verlauf habe sie Schmerzen am Hals gehabt und habe diesen nicht heben können. Sie habe ein Pochen am Hals verspürt und dieser sei heiss, etwas dicker und rot bzw. später leicht blau gewesen, weshalb sie vom Beschuldigten Schmerzmittel und eine Salbe zur Linderung der 4 bis 5 Tage anhaltenden Beschwerden erhalten habe (Urk. D1/4/4 S. 9 f.). Anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 13. September 2024 brachte die Privatklägerin dann erstmals vor, dass sie nach dem Vorfall nebst den bereits

- 18 - genannten Beschwerden auch heiser gewesen sei bzw. ihr das Sprechen Mühe bereitet habe (Prot. II S. 34). Während die Privatklägerin somit betreffend den Vorfall vom 17./18. April 2021 in ihrer ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ein kraftvolles Würgen mit beiden Händen schilderte und ein dreimaliges Schwarzwerden vor Augen erwähnte, gab sie in der zweiten Einvernahme vor dem Staatsanwalt zu Protokoll, der Beschuldigte habe sie nur phasenweise mit einer Hand gewürgt, wobei sie zur Bewusstlosigkeit zunächst keine Angaben machen konnte und später nachschob, es sei ihr zumindest einmal kurz schwarz vor Augen geworden. Zur zeitlichen Dauer des Würgens konnte die Privatklägerin keine Angaben machen (Urk. D1/4/4 S. 10) und wo sich der Vorfall genau abgespielt hat, wusste sie auch nicht mehr (Urk. D1/4/4 S. 11). Vor Schranken des Berufungsgerichtes schilderte die Privatklägerin sodann erstmals einen doppelten Würgevorgang, der sich sowohl auf dem Bett als auch auf dem Boden abgespielt haben soll und in dessen Folge ihr zwei Mal schwarz vor Augen geworden sei (Prot. II S. 31 ff. + 39), was sich aber mit ihren Depositionen in der Untersuchung nicht deckt. Die entsprechenden Schilderungen und Empfindungen der Privatklägerin zu den Auswirkungen und Folgen des eingeklagten Vorfalles erweisen sich mithin als zu wenig kohärent, dass von einem starken und nachhaltigen Würgen mit einer sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung der Privatklägerin ausgegangen werden könnte, zumal sich diese auch nicht genügend sicher zu sein scheint, inwiefern sie im Rahmen des Würgevorfalles tatsächlich das Bewusstsein verloren hat (vgl. Urk. D1/4/4 S. 7 + 9), bzw. ihre diesbezügliche Darstellung anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung auch auf entsprechende Nachfrage weiterhin vage blieb (vgl. Prot. II S. 35). Ihre im Weiteren geschilderten Gefühle einer Todesangst

während des Packens bzw. Würgens am Hals können je nach Person stark variieren und vermögen mithin für die Beurteilung der massgebenden Hirnfunktionsstörung nicht den entscheidenden Ausschlag zu geben. Hinzu kommt, dass es sich gemäss der Beschreibung der Privatklägerin um ein kontrolliertes Zudrücken des Beschuldigten handelte und er seinen Griff lockerte, sobald sie nach Luft rang (Prot. II S. 32), was zusätzliche Zweifel an einer effektiven Unterbindung der Sauerstoffzufuhr weckt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schliesslich auch, dass es einigermaßen erstaunlich

- 19 - anmutet, dass die Privatklägerin den besagten Vorfall nicht bereits in ihrer ersten Einvernahme bei der Polizei erwähnt hat, wenn damit derart starke Emotionen bis hin zu einer Todesangst verbunden waren, auch wenn sie damals nicht explizit in diese Richtung befragt wurde. Im Rahmen ihres Notrufes vom 18. April 2021 unmittelbar nach der Tat beschrieb die Privatklägerin im Übrigen ebenfalls kein Würgen des Beschuldigten, sondern erklärte lediglich, sie sei geschlagen und ihr Mobiltelefon sei zerstört worden (vgl. Urk. 1/5). Bei der Würdigung der im Recht liegenden Chat-Protokolle fällt mit Bezug auf die Frage der Intensität des strittigen Würgevorganges auf, dass die Privatklägerin konstant von einem "Erwürgen" schreibt (vgl. bspw. Urk. 13/5: Chat vom 28.4.2021, 15:37:01: "Siet du mich erwürgt häsch chani nütt träge."; Urk. 8/2 S. 136: Chat vom 25. Juni 2021: "Det wo du mich erwürgt häsch und mit de machete umgefuchlet häsch [...]"), was tendenziell auf ein stärkeres Würgen hindeutet, angesichts der Art der (elektronischen) Kommunikation und allfälliger sprachlicher Unbeholfenheit aber nicht allzu stark zu Lasten des Beschuldigten gewichtet werden darf. Die Privatklägerin deutet in den Chats sodann auch wiederholt an, dass sie nach der Auseinandersetzung starke Schmerzen zu erleiden hatte (vgl. bspw. Urk. 13/5: Chat vom 19.4.2021, 15:52:29: "i ha schmerze und i cha mich nöd erhole"; Urk. 13/5: Chat vom 19.4.2021, 15:57:04: "Du häsch mir extrem weh tah [...]"; Urk. 13/5: Chat vom 28.4.2021, 15:37:01: "Siet du mich erwürgt häsch chani nütt träge."), was ebenfalls auf einen heftigeren Angriff auf den Halsbereich hindeutet, wobei aber die von ihr geschilderten Schwierigkeiten, den Kopf frei zu bewegen bzw. etwas zu tragen, eher muskuläre Beschwerden vermuten lassen, welche per se keine näheren Hinweise auf einen tzeitaktuellen Sauerstoffmangel (mit entsprechender Lebensgefahr) zu liefern vermögen. In diesem Zusammenhang gilt es schliesslich zu erwähnen, dass die Privatklägerin erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung angab, zusätzlich zu den bereits genannten Beschwerden auch an Heiserkeit gelitten zu haben (Prot. II S. 34; vgl. Urk. D1/4/2 F/A 102 S. 21 f.; Urk. D1/4/4 S. 9), was eine weitere Inkohärenz in ihren früheren Aussagen aufzeigt und somit auch keine valablen Anhaltspunkte für eine sauerstoffbedingte Hirnfunktionsstörung zu liefern vermag.

- 20 - Insgesamt ergeben sich in Berücksichtigung der in entscheidenden Punkten nicht genügend kohärenten Angaben der Privatklägerin mithin einige Zweifel, ob der Angriff auf den Hals derart stark und nachhaltig war, um bei der Privatklägerin eine Hirnfunktionsstörung mit akutem Sauerstoffmangel zu bewirken, was von Lehre und Praxis für die Annahme einer Lebensgefahr bei Würgevorgängen indes gemeinhin vorausgesetzt wird. Es ist in diesem Zusammenhang zudem darauf hinzuweisen, dass die Privatklägerin auch betreffend den (später zu beurteilenden) Vorfall vom 10./11. Juli 2021 einen sehr ähnlich gelagerten (Würge-)Vorfall beschrieben hat, welcher sich in der dannzumal erfolgten medizinischen Untersuchung indessen nicht objektivieren liess (vgl. Urk. D1/6/6 S. 5) und in der Folge von der Anklägerin denn auch gar nicht unter diesem Titel eingeklagt

wurde (vgl. dazu Anklagepunkt V.), was wiederum darauf hindeuten könnte, dass die Privatklägerin in Streitsituationen dazu neigt, übertriebene Angaben zu machen, welche im Nachhinein in dieser Form keine objektive Bestätigung finden. Die überdies erwähnten Schwellungen und Verfärbungen im Halsbereich sind im Übrigen nicht dokumentiert worden, so dass es auch insofern an einem objektivierbaren Befund fehlt und insofern erneut lediglich die Angaben der Privatklägerin verbleiben, um den massgebenden Sachverhalt erstellen zu können. Es ist dabei indessen nicht recht verständlich, weshalb die Privatklägerin bei derart starken Beschwerden in der Halsregion keinen Arzt aufsuchte, wäre ein solcher Arztbesuch ja nicht per se schambehaftet gewesen und die Privatklägerin dabei auch nicht hätte befürchten müssen, den Beschuldigten automatisch in eine belastende Strafuntersuchung zu involvieren.

E. 6

Vorfälle zwischen 18. Februar und 2. Juli 2021 (Anklagepunkte II. und III.)

E. 6.1

Was den Vorwurf der mehrfachen Nötigung zwischen dem 18. Februar und 25. Juni 2021 (Anklagepunkt II.) sowie der mehrfachen Drohung zwischen dem 25. Juni und dem 2. Juli 2021 (Anklagepunkt III.) anbelangt, so kann mit Bezug auf die Sachverhaltserstellung ohne Weiteres auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche sich als vollständig und überzeugend erweisen (vgl. Urk. 86 S. 33 ff.). Es erscheint mit der Vorinstanz in der Tat reichlich abwegig, dass die Privatklägerin verschiedene der auf dem Mobiltelefon des Beschul-

- digten vorgefundenen Chat-Nachrichten selber verfasst und an ihre eigene Adresse geschickt hat, zumal der Beschuldigte nicht ansatzweise darzulegen vermag, wie ihr das gelungen sein könnte. Insbesondere die Formulierungen und die zahlreichen Schreibfehler in den Chats weisen denn auch darauf hin, dass die Nachrichten in einem emotionalen Ausnahmezustand geschrieben worden sein müssen und nicht geplant in Manipulationsabsicht verfasst wurden.

E. 6.2

Wenn der Beschuldigte mit Bezug auf den subjektiven Sachverhalt sodann darauf hinweist, die Texte stammten aus der Rap-Kultur und seien nicht ernst gemeint gewesen, so ist darauf hinzuweisen, dass es für die rechtliche Beurteilung nicht darauf ankommt, ob Texte mit drohendem Inhalt einen ernsthaften Hintergrund haben, solange der Täter zumindest damit rechnet, dass sie beim Adressaten bzw. der Adressatin eine entsprechende Verängstigung auslösen könnten, weshalb auf diesen Einwand nicht näher einzugehen ist. Zu Recht macht die Vorinstanz im Übrigen in ihren Erwägungen auch deutlich, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten nicht annähernd gleich derbe und drohende Texte zukommen liess, so dass im vorliegenden Zusammenhang nicht einfach von einem Schlagabtausch mit gegenseitigen Provokationen und Beleidigungen gesprochen werden kann.

E. 6.3

Der den Anklagepunkten II. und III. zu Grunde liegende Sachverhalt ist damit vollumfänglich als erstellt zu erachten.

E. 7

Vorfall vom 10./11. Juli 2021 (Anklagepunkt V.)

E. 7.1

Der Beschuldigte gab betreffend den Vorfall vom 10./11. Juli 2021 betreffend die anklagerelevanten Ereignisse bei der Staatsanwaltschaft und in der Hauptverhandlung mit punktuellen Abweichungen im Wesentlichen zu Protokoll, die Privatklägerin sei damals unangemeldet bei ihm erschienen, worauf es erneut zu einem Streit gekommen sei und sie die Wohnung schliesslich kurz vor Mitternacht verlassen habe. In der Folge sei es ausserhalb der Wohnung zu einem erneuten Kontakt wegen der Rückgabe von Kopfhörern gekommen. Als er in die Wohnung zurückgekehrt sei, habe ihn die Privatklägerin erneut angerufen, weil sie ihre Sonnenbrille nicht mehr gefunden habe. Diese habe sie dann rund eine Stunde lang in der Wohnung gesucht, worauf es wiederum zu einem Streit gekommen sei, in dessen Ver-

- 22 - lauf sie ihn geschlagen und gekratzt habe, während er sie festgehalten habe, um sie zu beruhigen. Die Privatklägerin habe dann mehrere Xanax eingeworfen und sei eingeschlafen. Nach einem weiteren Streit am nächsten Morgen, in dessen Rahmen sie ihn zu ersticken versucht habe, sei die Lage schliesslich eskaliert, worauf der Nachbar die Privatklägerin aus der Wohnung begleitet habe und schliesslich die Polizei bei ihm erschienen sei und ihn verhaftet habe (Urk. D1/3/2 S. 4 ff.; Prot. I S. 53 f.).

E. 7.2

Derweil machte die Privatklägerin im Zusammenhang mit den fraglichen Geschehnissen zunächst bei der Polizei und dann zwei Mal bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen ebenfalls einen Streit in der Wohnung des Beschuldigten nach einem gemeinsam verbrachten Tag am See geltend, in dessen Verlauf sie nach Hause gehen wollen, was der Beschuldigte indessen nicht zugelassen und sie unter Beschimpfung mit abwertenden Ausdrücken wie Schlampe mit beiden Händen am Hals umfasst habe, so dass ihr rund 20 Sekunden schwarz vor Augen geworden sei und sie aus Angst auch ein wenig Urinabgang gehabt habe, worauf er losgelassen habe. Letztlich sei sie dann in der Wohnung verblieben, wo sie die ganze Nacht weitergestritten hätten. Währenddessen habe die Mutter des Beschuldigten die Wohnung abgeschlossen, so dass sie diese während 5 bis 6 Stunden nicht habe verlassen und auch niemanden habe avisieren können, da der Akku ihres Mobiltelefons leer gewesen sei. Kurz bevor sie die Wohnung am nächsten Tag in Begleitung des durch ihre Schreie alarmierten Nachbarn gegen 12 Uhr dann doch noch habe verlassen können, habe sie der Beschuldigte im Bad mit der offenen Hand bzw. mit dem Handrücken gegen den Mund bzw. das Gesicht geschlagen, so dass sie eine Platzwunde an der Lippe gehabt habe (Urk. D1/4/1 S. 2 ff.; Urk. D1/4/2 S. 4 ff.; Urk. D1/4/4 S. 4).

E. 7.3

Die Zeugin C. _____ beschrieb für die Nacht vom 10. auf den 11. Juli 2021 ein unangemeldetes Erscheinen der Privatklägerin und einen weiteren Beziehungsstreit, in dessen Rahmen die Privatklägerin mehrfach die Wohnung verlassen habe, um schliesslich erneut dorthin zurückzukehren, um ihre Sonnenbrille zu suchen. In der Folge sei die Auseinandersetzung wieder aufgeflammt und der Beschuldigte habe in seinem Zimmer plötzlich einen Schrei ausgestossen und sei dann im Ba-

- 23 - dezimmer gegenüber der Privatklägerin laut geworden. Sie habe in der Folge den Nachbarn F. _____ in den Streit involviert, der zunächst mit dem Beschuldigten diskutiert

habe und die Privatklägerin schliesslich vom Badezimmer aus der Wohnung begleitet habe (Prot. I S. 34 f.).

E. 7.4

Gemäss dem Polizeirapport vom 12. Juli 2021 ging bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich schliesslich am 11. Juli 2021 um 12:27 Uhr eine telefonische Alarmierung des Nachbarn G._____ ein, worauf die Polizei in ärztlicher Begleitung an den Tatort ausrückte (vgl. Urk. D1/1 S. 3 f.).

E. 7.5

Auch betreffend den Vorfall vom 10./11. Juli 2021 liegen mithin in wesentlichen Punkten divergierende Darstellungen der Hauptbeteiligten im Recht, wobei die Verantwortung für die Streitereien jeweils beim anderen gesucht wird. Entscheidend ist im Rahmen der Beurteilung der Anklage für diesen Vorfall jedoch, dass die Privatklägerin in diesem Fall (via den Nachbarn) die Polizei definitiv involviert hat, was eine medizinische Behandlung mit entsprechender Befundaufnahme zur Folge hatte. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wurden dann zwar keine objektiven Befunde betreffend eine Gewalteinwirkung auf den Hals festgestellt (vgl. Urk. D1/6/3 + D1/6/8; vgl. auch Urk. D1/6/6 S. 5), weshalb die Anklägerin zu Recht nicht auf die entsprechenden Depositionen der Privatklägerin abgestellt hat, zumal diese die Geschehnisse vom 17./18. April 2021 und vom 10./11. Juli 2021 durcheinander zu bringen bzw. die Geschehnisse vom 17./18. April 2021 auf jenen vom 10./11. Juli 2021 zu projizieren scheint. Demgegenüber wurden im medizinischen Befund indessen diverse Schleimhautverfärbungen, -abtragungen und -durchtrennungen im Mundbereich festgestellt, welche sich gemäss dem Bericht des IRM mit dem von der Privatklägerin beschriebenen Schlag im Bad mit der Hand bzw. dem Handrücken gegen ihren Mund gut vereinbaren lassen (vgl. Urk. D1/6/6 S. 5). Die entsprechende Schilderung der Privatklägerin lässt sich insoweit auch mit den Depositionen der Mutter des Beschuldigten in Einklang bringen, welche zum besagten Vorfall unter anderem zu Protokoll gegeben hat, dass sie nach einem erneuten Streit am nächsten Morgen plötzlich einen Schrei des Beschuldigten gehört habe und nach einer kurzen Nachschau sofort den Nachbarn F._____ avisiert habe, welcher die beiden Streitenden im Badezimmer vorgefunden und die Privatklägerin

- 24 - nach draussen geführt habe. Und schliesslich beschreibt auch der Beschuldigte selbst eine erneute Eskalation des Streites am Morgen des 11. Juli 2021, wobei er die Schlusssequenz im Badezimmer wegzulassen und einfach den vorangegangenen Übergriff der Privatklägerin auf ihn zu beschreiben scheint. Der für die rechtliche Beurteilung dieses Vorfalles wesentliche Sachverhalt ist somit erstellt, wobei angesichts der Fülle der in anderem Zusammenhang ausgestossenen Beleidigungen des Beschuldigten namentlich auch nicht zu bezweifeln ist, dass er die Privatklägerin im Rahmen der Auseinandersetzung von jener Nacht erneut als Schlampe bzw. Nutte bezeichnet hat, zumal er anlässlich der Berufungsverhandlung es selbst ebenfalls für möglich hielt, dass er im Rahmen des emotionalen Streites ein weiteres Mal herabwürdigende Beleidigungen ausgestossen und dabei die eingeklagten Ausdrücke verwendet hat (vgl. Prot. II S. 21). IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat sich zu den rechtlichen Grundlagen betreffend die noch in Frage stehenden Tatbestände der Gefährdung des Lebens, der Drohung, der Nötigung sowie der Tötlichkeiten im Grundsatz korrekt geäussert (vgl. Urk. 86 S. 52 f., 55 f., 57 f. + 63 f.), weshalb insoweit darauf verwiesen werden kann. Es sind diesbezüglich nachfolgend

indessen noch Ergänzungen betreffend die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung notwendig, welche vorab zur rechtlichen Beurteilung der einzelnen Vorgänge nachzutragen sein werden. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.